



Alina Steinert  
Referat 214 – Spezielle Lebensmittel

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4459

FAX +49 (0)228 99 529 - 4965

E-MAIL 214@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 214-05111/0013

DATUM 15.07.2020

## **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Schreiben per E-Mail vom 27. Juni 2020

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrem Schreiben vom 27. Juni 2020 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Übersendung aller seit dem 1. Juli 2019 vorliegenden „Gesetzesentwürfe oder deren Vorlage von Externen (Lobbyisten) bezüglich des Lebensmittelrechts zum Thema Zusatzstoffe, natürliches Aroma und Geschmacksverstärker“. Zusätzlich bitten Sie um Übersendung von Entwürfen von Externen, „die unverändert oder nur mit wenigen Abweichungen (unter 3000 Wörter) in einen Gesetzesentwurf geschafft haben“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

#### Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Jedoch kann der Antrag gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die vorliegenden aktenkundigen Vorgänge über Rechtsetzungsvorhaben in Bezug auf Lebensmittelzusatzstoffe, natürliche Aromen und Geschmacksverstärker sind allgemein zugänglich. Allgemein zugänglich sind Informationen, wenn diese bereits im Internet durch die Behörde oder eine andere Stelle veröffentlicht sind. Über die im Internet veröffentlichten Informationen hinaus liegt dem BMEL kein weiterer aktenkundiger Inhalt vor. Da Sie Ihren Antrag per E-Mail gestellt haben, ist davon auszugehen, dass Sie über einen Internetzugang verfügen und Ihnen damit die Informationsbeschaffung auf diese Art zumutbar ist.

Gerne erläutere ich Ihnen diese Entscheidung wie folgt:

Geschmacksverstärker sind Lebensmittelzusatzstoffe, natürliche Aromen sind eine Teilmenge der Aromen. Ich nehme an, dass Sie unter Gesetzesentwürfen alle nationalen Rechtsetzungsvorhaben zu Lebensmittelzusatzstoffen, natürlichen Aromen und Geschmacksverstärkern verstehen. Diese Fachbereiche sind in Deutschland speziell in Verordnungen geregelt. Seit dem 1. Juli 2019 hat das BMEL für die o.g. Fachbereiche zwei Entwürfe für Änderungsverordnungen erarbeitet und veröffentlicht: Die Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe und die Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel. Bei beiden Änderungsverordnungen handelt es sich um notwendige Novellierungen des bestehenden Rechts bzw. Anpassungen an EU-Recht, die auf Initiative des BMEL forciert wurden. Sie begründen sich nicht auf Eingaben oder Vorlagen von Externen.

Im Rahmen der Anhörung von Wirtschaft und Verbänden sind diverse Stellungnahmen zu den beiden Verordnungen eingegangen. Zur Erhöhung der Transparenz in Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren hat die Bundesregierung am 15. November 2018 beschlossen, Referentenentwürfe und Verbändestellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Aufgrund dieser Transparenz-Initiative sind die Aktivitäten im Rahmen der Erarbeitung des Referentenentwurfes der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Lebensmittelzusatzstoffe (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/vo-neuordnung-lebensmittelzusatzstoffe.html>) sowie der Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Aromen und Aromen enthaltende Lebensmittel (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/AromenDV.html>) online nachvollziehbar.

Diese Transparenz-Initiative hat den Vorteil, dass Sie selbständig nachvollziehen können, ob und in welchem Umfang Anmerkungen der Verbände in die überarbeiteten Verordnungsentwürfe eingeflossen sind. Sobald ein finaler Entwurf der jeweiligen Verordnungen vorliegt, wird auch dieser unter den o.g. Links zu finden sein.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*gez.*

Steinert